

Satzung des Turn- und Sportvereins Breitbrunn-Gstadt

§ 1

Name und Sitz

Der Verein hat den Namen "Turn- und Sportverein Breitbrunn-Gstadt"

.Er hat seinen Sitz in Breitbrunn am Chiemsee.

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“.

§ 2

Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. und erkennt dessen Satzung an

.§ 3

Zweck des Vereins Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der sportlichen Betätigung seiner Mitglieder in jeder Weise und die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen.
2. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiete des Sports, im einzelnen durch Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen, Unterhaltung und Instandhaltung eines Sportplatzes ,des Vereinsheims und der erforderlichen Turn- und Sportgeräte, Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen, Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bestimmungen der Abgabenordnung 1977 über "steuerbegünstigte Zwecke".

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie wirtschaftliche Zwecke.

4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Mitglieder dürfen keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

Ferner darf niemand durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit muß der Verein dem Bayerischen Landessportverband und seinem betreffenden Fachverband sofort anzeigen.
6. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jeder werden, der schriftlich beim Vorstand um Aufnahme in den Verein nachsucht.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an den Vereinsausschuß zu, der dann endgültig entscheidet.

2. Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, Ausschluß oder Tod.

Der Austritt ist jederzeit zum Ende eines Geschäftsjahres möglich. Er ist schriftlich zu erklären.

3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig macht oder seiner Beitragspflicht während eines Jahres trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt.

Über den Ausschluß entscheidet der Vereinsausschuß mit Zweidrittelmehrheit. Dem betroffenen Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung über den Ausschlußantrag zu geben.

Gegen einen Ausschließungsbeschuß ist innerhalb von vier Wochen nach seiner Bekanntgabe an den Betroffenen die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet alsdann mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder auf der nächsten ordentlichen Versammlung, sofern nicht vorher eine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfindet.

Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vereinsausschuß den Ausschließungsbeschuß schon vor der endgültigen Entscheidung der Mitgliederversammlung für vorläufig vollziehbar erklären. In diesem Falle ist der vorläufig Ausgeschlossene nicht berechtigt, an den Vereinsveranstaltungen teilzunehmen.

Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag auf Wiederaufnahme entscheidet das Organ des Vereins, das über den Ausschluß letztlich entschieden hat.

4. Ein Mitglied kann aus den im vorigen Abschnitt genannten Gründen durch einen Verweis oder durch eine Geldbuße bis zum Betrage von 100,-- EURO gemäßregelt werden oder für längstens ein Jahr von der Teilnahme an sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchen der Verein angehört, ausgeschlossen werden. Gegen diese Maßregeln, die ebenfalls vom Vereinsausschuß mit Zweidrittelmehrheit zu beschließen sind, ist die Berufung an die Mitgliederversammlung nicht zulässig.
5. Beschlüsse über die Ablehnung der Aufnahme, den Ausschluß oder Maßregelungen sind dem betroffenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) der Vereinsausschuß und
- c) die Mitgliederversammlung.

§8

Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem
 1. Vorsitzenden,
 2. Vorsitzenden und
 3. Vorsitzenden, der zugleich Kassenwart ist.
 4. Schriftführer, der zugleich 2. Kassenwart ist
2. Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein, der 2. und 3. Vorsitzende vertreten den Verein gemeinsam (Vorstand nach § 26 BGB).

Im Innenverhältnis gilt, daß der 2. und 3. Vorsitzende zur Vertretung des 1. Vorsitzenden nur im Verhinderungsfalle berechtigt sind oder, wenn der 1. Vorsitzende sie ausdrücklich damit beauftragt hat.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt in jedem Falle bis zur Durchführung einer Neuwahl im Amt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode und Durchführung einer Neuwahl aus, so ist vom Vereinsausschuß innerhalb von 21 Tagen ein neues Vorstandsmitglied für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen zu wählen. Gewählt werden kann jedes Vereinsmitglied.

4. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Er führt die einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung selbstständig.

Er darf Geschäfte, die für den Verein Verpflichtungen bis zum Betrage von 2.000,-- Euro im Einzelfall zur Folge haben, ausgenommen wiederum Grundstücksgeschäfte jeglicher Art, einschließlich Aufnahme von Belastungen, ohne weiteres ausführen.

Für Grundstücksgeschäfte oder Geschäfte, die für den Verein im Einzelfall Verpflichtungen über mehr als 2.000 Euro zur Folge haben, bedarf der Vorstand der vorherigen Zustimmung

des Vereinsausschusses oder, wenn dieser die Entscheidung ablehnt, der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung.

5. Eine Vorstandssitzung kann von jedem Vorstandsmitglied einberufen werden, ohne daß es einer Mitteilung des Beschlußgegenstandes bedürfte.

§7

Vereinsausschuß

1. Der ~~Vorstand besteht~~ (es) Vereinsausschuß besteht
 - a) aus den Vorstandsmitgliedern (dem Vorstand gemäß § 6) und
 - b) aus den Beiräten.
2. Als Beiräte sind zu bestimmen der 1. und 2. Schriftführer, der 2. Kassenwart und die Leiter der einzelnen Abteilungen des Vereins. (Siehe § 9 dieser Satzung).
3. Die Aufgaben des Vereinsausschusses liegen in der ständigen Mitwirkung bei der Führung der Geschäfte durch den Vorstand. Dem Vereinsausschuß stehen insbesondere die Rechte nach § 4 dieser Satzung zu (Aufnahme und Ausschluß sowie Maßregelung von Mitgliedern), ferner die Nachwahl von ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedern (§ 6).

Dem Vereinsausschuß können durch die Mitgliederversammlung weitergehende Aufgaben zugewiesen werden. Er nimmt im übrigen die Aufgaben wahr, für die kein anderes Vereinsorgan ausdrücklich bestimmt ist.

4. Der Vereinsausschuß tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen oder auf Antrag von einem Drittel seiner Mitglieder. Die Mitglieder des Vereinsausschusses können zu Vorstandssitzungen geladen werden. Ein Stimmrecht steht ihnen dabei nicht zu.

Über die Sitzungen des Vereinsausschusses ist jeweils eine Niederschrift aufzunehmen und vom Sitzungsleiter sowie einem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 8

Mitgliederversammlung

Eine ordentliche Mitgliederversammlung muß einmal im Kalenderjahr stattfinden.

Das Stimmrecht steht allen Mitgliedern des Vereins, die am Tage der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben zu. Diese sind auch in alle Vereinsorgane wählbar.

Die Mitgliederversammlung beschließt über den Vereinsbeitrag, die Wahl des Vorstandes und des Vereinsausschusses, die Entlastung von Vorstand und Ausschuß und über Satzungsänderungen sowie über alle Gegenstände, die den Verein betreffen und auf die Tagesordnung gesetzt sind.

Die Mitgliedschaft kann auf Antrag des Vorstands weitere Vorstandsfunktionen festlegen und die Funktionsträger durch Wahlen bestimmen und auch diese zusätzlichen Vorstandsfunktionen widerrufen..

Die Mitgliederversammlung bestimmt ferner jeweils für ein Jahr einen Prüfungsausschuß von zwei Vereinsmitgliedern, der die Kassenprüfung durchführt und hierüber dem Verein auf der nächsten Versammlung berichtet.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand durch Aushang im Vereinskasten und Bekanntgabe in der örtlichen Tageszeitung mit einer Frist von einer Woche. Dabei ist die Tagesordnung mitzuteilen. Sie muß Anträge über die abgestimmt werden soll, ihrem wesentlichen Inhalt nach bezeichnen. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit nicht die Satzung oder das Gesetz etwa anderes vorschreiben.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Sitzungsleiter und einem Mitglied des Vereinsausschusses zu unterzeichnen ist.

Auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Vereinsmitglieder oder des Vereinsausschusses ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

§ 9

Abteilungen

Für die im Verein betriebenen Sportarten können Abteilungen mit vorheriger Genehmigung des Vereinsausschusses gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vereinsausschusses das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein.

Die Abteilungen dürfen kein eigenes Vermögen bilden.

§ 10

Geschäftsjahr

Verwendung der Beiträge

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Alle Einnahmen (Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuschüsse und etwaige Gewinne) dürfen nur zur Erreichung des in dieser Satzung bestimmten Vereinszwecks verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf einen Anteil des Vereinsvermögens.

Niemand darf durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 11

Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

Jedes Mitglied des Vereins ist zur Zahlung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge verpflichtet. Über die Höhe und die Fälligkeit dieser Beiträge beschließt die ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 12

Besondere Ordnungen

Die Mitgliederversammlung kann eine Finanz-, Abteilungs-, Ehrengerichts- und eine Jugendordnung oder weitere besondere Ordnungen mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen. Der Inhalt der besonderen Ordnungen ist nicht Bestandteil der Satzung, sondern regelt die Organisation und Arbeit des Vereins im Innenverhältnis.

§ 13

Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck mit einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen vier Fünftel der Mitglieder anwesend sein, damit sie über die Auflösung beschließen können. Zur Beschlußfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Kommt ein Beschluß nicht zustande oder ist die erste Versammlung nicht beschlußfähig, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig ist und die über die Auflösung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließt.
2. Wird die Auflösung des Vereins beschlossen, so sind von der Mitgliederversammlung Liquidatoren zu bestellen, die die laufenden Geschäfte des Vereins abwickeln und das Vereinsvermögen in Geld umzusetzen haben.
3. Das nach Auflösung oder Wegfall seines bisherigen Zwecks verbleibende Vereinsvermögen ist dem Bayerischen Landessportverband oder, wenn dieser die Annahme ablehnt, der Gemeinde

Breitbrunn am Chiemsee mit der Maßgabe zu übertragen, daß es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden ist.

4. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, die die in § 3 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

Diese Satzung ist dem Bayerischen Landessportverband zur Genehmigung vorzulegen.

Breitbrunn, den 30.11.1979
geändert:
Breitbrunn, den 03.12.2012

UNTERSCHRIFTEN